



MA 01, Prüfung von Eingaben auf elektronischem Weg mit Gebühren- ermäßigung

StRH I - 1041763-2023

Kurzfassung

Für bestimmte Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren ist u.a. im GebG 1957 geregelt. Seit dem 1. Jänner 2016 gibt es für elektronische Anträge und Beilagen, die unter Inanspruchnahme der Funktion Bürgerkarte (Karte mit Kartenlesegerät oder Handy-Signatur) bzw. Elektronischer Identitätsnachweis eingebracht werden, eine Gebührenermäßigung.

Der StRH Wien hat die Thematik der technischen Umsetzung von Gebührenermäßigungen gemäß § 11 Abs. 3 GebG 1957 - welches u.a. in der Prüfung des LRH Oberösterreichs ein mitbehandeltes Thema bei Verfahren zu Wochenend- und Nachtfahrverboten darstellte - als Prüfungsgegenstand im Rahmen der Digitalisierung von Geschäftsprozessen bei Verfahren der jeweiligen Dienststellen der Stadt Wien ausgewählt.

Mit diesem Prüfungsgegenstand sollte die Nutzung und Anwendbarkeit von Verfahren mit elektronischen Services wie z.B. des Angebotes der Verwendung der Handy-Signatur für Gebührenermäßigungen im Sinn der Kundinnen- bzw. Kundenfreundlichkeit geprüft werden.

Die MA 01 - Wien Digital (vormals MA 14 - Automationsunterstützte Datenverarbeitung, Informations- und Kommunikationstechnologie) initiierte die bevorstehende Anpassung von Gebührenbegünstigungen und deren praktisch-technische Umsetzung im Rahmen der Sitzungen der E-Government-Lenkungsausschüsse der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit, Gruppe Prozessmanagement und IKT-Strategie. Die technische Umsetzung der Funktion Bürgerkarte für die Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung oblag in der Folge der MA 01 - Wien Digital nach Anforderung bzw. Auftrag durch die jeweiligen verfahrensführenden Dienststellen der Stadt Wien.

Verbesserungspotenziale ergaben sich bei einzelnen Dienststellen in der Nutzung elektronischer Services für die elektronische Abwicklung von Verfahren mit Gebührenermäßigungen nach § 11 Abs. 3 GebG 1957. Das Angebot der zur Verfügung gestellten Online-Formulare und der Handy-Signatur war optimierungsfähig. Weiters wäre eine Strategie bzw. Gesamtübersicht des Magistrats der Stadt Wien, die im Sinn der Kundinnen- bzw. Kundenfreundlichkeit Auskunft über die Umsetzung des Online-Angebotes aufzeigt, weiter auszubauen.

Der StRH Wien unterzog die MA 01 - Wien Digital einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen des StRH Wien	8
1.1	Prüfungsgegenstand	8
1.2	Prüfungszeitraum	8
1.3	Prüfungshandlungen	8
1.4	Prüfungsbefugnis	9
1.5	Vorberichte	9
2.	Rechtliche, organisatorische und technische Grundlagen	9
2.1	Rechtliche Grundlagen	9
2.1.1	Bestimmungen des GebG 1957	9
2.1.2	Rechtliche Präzisierung für die Umsetzung des § 11 Abs. 3 GebG 1957	10
2.1.3	Änderung des GebG 1957 (BGBl. I Nr. 110/2023)	11
2.2	Organisatorische Grundlagen	12
2.3	Technische Grundlagen	13
2.3.1	Bürgerkarten-Funktion	13
2.3.2	Online-Formulare und Portalanwendungen bzw. Web-Applikation	13
3.	Umsetzung der Bestimmungen des GebG 1957	14
3.1	Organisatorischer Umsetzungsstand und deren Zuständigkeiten	14
3.2	Technischer Umsetzungsstand	15
3.3	Auswertungen der operativ-technischen Umsetzung elektronischer Einbringungswege	17
3.3.1	Auswertungen von Inhalten der Amtshelferseiten	17
3.3.2	Auswertungen von Inhalten des Formulargenerators	20
3.3.3	Auswertungen der Handy-Signatur und Gebührenverrechnungen	20
4.	Conclusio und Empfehlungen	21
5.	Zusammenfassung der Empfehlungen	24



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht der elektronischen Einbringungswege mit Anwendung des § 11 Abs. 3 GebG 1957.....	16
Tabelle 1: Anzahl der Amtshelferseiten mit Angebot zur Nutzung der elektronischen Einbringung.....	19
Tabelle 2: Zusätzliche Anzahl der Amtshelferseiten mit Angebot zur Nutzung der Handy-Signatur.....	21

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AV	Aktenvermerk
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
bzw.	beziehungsweise
E	Electronic
e-card	Elektronische Karte
E-GovG	Electronic-Government Gesetz
eIDAS	electronic IDentification, Authentication and trust Services
E-Mail	Elektronische Post
EU	Europäische Union
ff	folgende (fortfolgende)
GebG 1957	Gebührengesetz 1957
https	Hypertext Transfer Protocol Secure
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
LRH	Landesrechnungshof
MA	Magistratsabteilung
MD-OS/PIKT	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit, Gruppe Prozessmanagement und IKT-Strategie
Nr.	Nummer
PDF	Portable Document Format
Rz.	Randzahl
s.	siehe
StRH	Stadtrechnungshof
TP	Tarifposten
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel

Literaturverzeichnis

Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit, Gruppe Informations- und Kommunikationstechnologie (MD-OS/PIKT) (25. April 2023); Data Excellence Strategie der Stadt Wien: Abgerufen am 3. Juli 2023 von <https://digitales.wien.gv.at/wp-content/uploads/sites/47/2023/04/Data-Excellence.pdf>

Stadt Wien (24. April 2022) Portalverbund: abgerufen am 24. April 2022 von <https://neu.ref.wien.gv.at/at.gv.wien.ref-live/web/reference-server/ag-iz-portalverbund>

Wikipedia (28. Juli 2022) Informationssystem (W. F. Inc., Herausgeber): abgerufen am 7. April 2022 von <https://de.wikipedia.org/wiki/Informationssystem>

Wikipedia (16. April 2023) Key-Account-Management: abgerufen am 5. Juni 2023 von <https://de.wikipedia.org/wiki/Key-Account-Management>

Wikipedia (30. März 2023) Portal (Informatik): abgerufen am 7. April 2023 von [https://de.wikipedia.org/wiki/Portal_\(Informatik\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Portal_(Informatik))

Glossar

Data Excellence Programm

Im Rahmen des Data Excellence Programmes der Stadt Wien werden die Daten der verschiedenen Datenräume der Stadt Wien erfasst und stehen als Kern des Informationsmanagements innerhalb der Stadt Wien als auch als öffentlich klassifizierte Daten, Dokumente und Dienste maschinenlesbar, frei und kostenlos für die Nutzung durch die Bevölkerung, Wirtschaft und Wissenschaft zur Verfügung.

Formulargenerator

Der Formulargenerator ist eine Applikation, mit der elektronische Formulare aus entsprechenden Vorlagen aufgerufen und für die eigentliche Verwendung z.B. als Oberfläche des jeweiligen Online-Formulars bereitgestellt werden.

Informationssystem

Unter einem Informationssystem wird ein soziotechnisches System (Mensch-Aufgabe-Technik System) verstanden, das Daten bzw. Informationen produziert, beschafft, verteilt und verarbeitet.

Key Account Manager

Durch einen Key Account Manager wird die strategisch bedeutende Kundinnen- bzw. Kundenbetreuung im Zusammenhang mit den spezifischen Anforderungen, Interessen und den bereitgestellten Produkten in einem Unternehmen sichergestellt.

Portal bzw. Portalanwendung

Unter einem Portal wird ein zentraler Zugangspunkt auf ein Anwendungssystem verstanden, das verschiedenste Anwendungen, Prozesse, Services, Informationen, Vorgaben usw. zusammenfasst und anhand einer entsprechenden Personalisierung die Präsentation und Suche koordiniert und gewährleistet.

Portalverbund

Der Portalverbund ist ein einheitlicher rechtlicher, organisatorischer und technischer Rahmen für den Zugriff, die Nutzung und die Verwaltung der entsprechenden Rechte, Daten und Information auf behördenübergreifende österreichische Web-Applikationen.

Transaktionsdatenbank

Die Transaktionsdatenbank ist eine Datenbank der MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen, in welcher die entsprechenden Daten von Übermittlungs- und Zahlungsverarbeitungen erfasst und dokumentiert werden. Die Transaktionsdatenbank unterstützt die Dienststellen im Gebührengeschehen, in der Zahlungsabwicklung und in der Verrechnungsanbindung. Sie stellt weder eine zentrale Verfahrensdatenbank noch ein Aktenführungssystem dar.

Prüfungsergebnis

1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des StRH Wien getroffen.

Prüfungsgegenstand der vorliegenden Prüfung war die operativ-technische Umsetzung des § 11 Abs. 3 GebG 1957 durch die MA 01 - Wien Digital in den jeweiligen Verfahren der Stadt Wien.

Unter der operativ-technischen Umsetzung werden die konkreten Handlungen und Maßnahmen unter Anwendung bzw. Verwendung von entsprechenden IKT-Strukturen (Hardware und Software) auf Grundlage der Bestimmungen des § 11 Abs. 3 GebG 1957 verstanden.

In der Prüfung des StRH Wien wurde nicht auf die Ordnungsmäßigkeit der jeweiligen einzelnen Verfahren sowie deren zugrunde liegenden Verfahrensinhalte eingegangen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde im letzten Quartal des Jahres 2021 und dem 2. Quartal des Jahres 2022 (mit Unterbrechungen) von der Abteilung Kultur und Bildung des StRH Wien durchgeführt.

Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Ende November 2021 statt.

Die Prüfungshandlungen wurden im Jahr 2022 unterbrochen und im Jahr 2023 wieder aufgenommen. Die Schlussbesprechung fand im Juli 2023 statt.

Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2022, wobei gegebenenfalls auch noch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews bei den geprüften Stellen.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 WStV festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsgegenstand liegen dem StRH Wien für die vergangenen 10 Jahre keine ausschließlich diesem Prüfungsthema zugeordneten und relevanten Prüfungsberichte vor.

In der im Jahr 2020 durchgeführten Prüfung der „Ausnahmen vom Wochenend- und Nachtfahrverbot“ durch den LRH Oberösterreich wurde der vorliegende Prüfungsgegenstand (Regelung des § 11 Abs. 3 GebG 1957) als ein mitbehandeltes Thema ausgewiesen.

2. Rechtliche, organisatorische und technische Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Bestimmungen des GebG 1957

Bestimmte Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte unterliegen einer Gebühr, deren Höhe u.a. im GebG 1957 geregelt ist. Bei den Gebühren gemäß GebG 1957 handelt es sich um Gebührenschriften des Bundes. Die Organe der Landesbehörden haben die Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner über die Rechtsgrundlage und die Höhe der zu entrichtenden Gebühren zu informieren und bei Verletzung der Gebührenschriften das Finanzamt Österreich entsprechend zu informieren.

Im Rahmen der Änderung des GebG 1957 im Jahr 2015 (BGBl. I Nr. 163/2015) wurde der § 11 Abs. 3 angefügt und war im Zeitraum 2017 bis 2022 die rechtliche Grundlage der Prüfung. Diese Änderung trat mit 1. Jänner 2016 mit folgenden Bestimmungen in Kraft:

„§ 11 (3) Für Eingaben und Beilagen, die auf elektronischem Weg unter Inanspruchnahme der Funktion Bürgerkarte (§§ 4 ff E-GovG) eingebracht werden, ermäßigen sich die in den Tarifposten 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 und 2 des § 14 angeführten Beträge

<i>von 3,90 Euro.....</i>	<i>auf 2,30 Euro,</i>
<i>von 14,30 Euro.....</i>	<i>auf 8,60 Euro,</i>
<i>von 21,80 Euro.....</i>	<i>auf 13,10 Euro,</i>
<i>von 47,30 Euro.....</i>	<i>auf 28,40 Euro.“</i>

Beilagen sind Schriften und Druckwerke aller Art, die einer gebührenpflichtigen Eingabe wie z.B. Zeugnisse, Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, beigelegt werden und nicht als weiterer Bogen der Eingabe zu beurteilen ist.

Der Begriff Bürgerkarte bezeichnet ein Werkzeug im österreichischen Identitätsmanagementkonzept, das es ermöglicht, elektronische Amtswege sicher und einfach zu gestalten. Als elektronischer Ausweis im Internet erlaubt die Bürgerkarte eine eindeutige Identifizierung und Authentifizierung. Zusätzlich zur Ausweisfunktion können mit der Bürgerkarte auch Dokumente einfach und sicher elektronisch unterschrieben werden.

2.1.2 Rechtliche Präzisierung für die Umsetzung des § 11 Abs. 3 GebG 1957

Anlässlich der in Punkt 1.5 angeführten Initiativprüfung des LRH Oberösterreich wurde vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung mit Schreiben vom 25. Februar 2020 beim BMF um Auskunft im Zusammenhang zur Gebührenermäßigung des § 11 Abs. 3 GebG 1957 (in Verbindung mit der Gebührenrichtlinie des BMF vom 26. April 2016, BMF-010206/0051-VI/5/2016 bzw. vom 12. Februar 2019, BMF-010206/0094-IV/9/2018 Rz. 120 (BMF-AV Nr. 22/2019) ersucht.

Seitens des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung wurde dabei die rechtliche Präzisierung zur angefragten Auskunft an das BMF inhaltlich wie folgt ausgeführt:

„§ 11 Abs. 3 GebG normiert die Gebührenermäßigung für Eingaben und Beilagen, die gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 und TP 6 Abs. 1 oder 2 GebG gebührenpflichtig sind, wenn sie „auf elektronischem Weg unter Inanspruchnahme der Funktion Bürgerkarte (§§ 4 ff E-GovG) eingebracht werden“.

Die Gebührenrichtlinie präzisiert diese Wendung im Hinblick auf Online-Formulare unserer Ansicht insofern, dass

- a) sowohl Online-Formulare, bei denen „sowohl die **Personenverbindung** verwendet wird als auch die **Daten des Online-Formulars qualifiziert elektronisch** signiert werden,*
- b) als auch Online-Formulare, bei denen **nur [qualifiziert] elektronisch** signiert wird“,*

in den Genuss der Gebührenermäßigung kommen.

*Die Gebührenermäßigung kommt auch dann zur Anwendung, wenn nach § 14 TP 5 Abs. 1 und TP 6 Abs. 1 oder 2 GebG gebührenpflichtige **PDF-Anträge** mit der **Bürgerkarte** im obigen Sinn **qualifiziert elektronisch signiert** werden (Authentizität). Dies gilt auch für „**frei formulierte**“ **Anträge** („selbst erstellter PDF-Antrag“). Bei (selbst erstellten) PDF-Anträgen, die mit der Bürgerkarte qualifiziert elektronisch signiert werden, wird technisch bedingt nie die Personenbindung verwendet (siehe oben b.).“*

Werden („frei formulierte“) Eingaben und Beilagen nicht mit der **Bürgerkartenfunktion qualifiziert elektronisch signiert** per E-Mail übermittelt, kommt es zu keiner Gebührenermäßigung. Dies gilt unseres Erachtens auch für Eingaben und Beilagen, die im Wege von Portalanwendungen und Online-Formularen gestellt werden, bei denen in der technischen Umsetzung **keine qualifizierte elektronische Signatur mit der Bürgerkartenfunktion erfolgt.**“

Vom StRH Wien war festzuhalten, dass das GebG 1957 keinen abschließenden Katalog von gebührenpflichtigen Eingaben enthielt, sondern eine Tatbestandsumschreibung, sodass jede Schrift, die den Tatbestand erfüllte, als gebührenpflichtige Eingabe anzusehen war. Demzufolge waren alle Eingaben von Privatpersonen an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten öffentlich-rechtlicher Wirkungskreise einer Eingabengebühr unterworfen und - wenn nicht eine Gebührenbefreiung Anwendung fand - gebührenpflichtig. Der gebührenrechtliche Begriff umfasste neben den Anträgen auch Ansuchen, Anmeldungen und Gesuche, Anzeigen, Meldungen, Mitteilungen, Beschwerden sowie Wissenserklärungen.

Mit Schreiben des BMF vom 30. April 2020 wurde die Anfrage des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung wie folgt beantwortet:

„Wie Sie richtig ausführen, kommt die Gebührenermäßigung gemäß § 11 Abs. 3 GebG nur dann zur Anwendung, wenn Eingaben und Beilagen mittels Bürgerkartenfunktion qualifiziert elektronisch signiert wurden. Von den Eingaben, die elektronisch signiert werden, sind Portalanwendungen zu trennen, mit denen eine Anmeldung erfolgt. Portalanmeldungen, die unter Inanspruchnahme der Bürgerkarte erfolgen, entsprechen nicht den Voraussetzungen der Gebührenermäßigung, da nicht Eingaben und Beilagen elektronisch signiert wurden, sondern nur eine Anmeldung zu einem Portal erfolgt.“

In einem weiteren Schreiben des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung vom 27. Mai 2020 wurden die Anfrage und Anfragebeantwortung zur Gebührenermäßigung in Verbindung mit den Gebührenrichtlinien des BMF bei Anmeldung zum E-Government-Portal mit der Bürgerkarten-Funktion der Verbindungsstelle der Bundesländer zur Kenntnis gebracht und die Bitte ausgesprochen, diese Informationen den Ämtern der Landesregierungen und dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu übermitteln.

2.1.3 Änderung des GebG 1957 (BGBl. I Nr. 110/2023)

Im Rahmen der Änderung des GebG 1957 (BGBl. I Nr. 110/2023) wurde im § 11 Abs. 3 die Bezeichnung „Bürgerkarte“ auf „Elektronischer Identitätsnachweis“ geändert.

Für die gegenständliche Prüfung und weiterführenden Ausführungen war diese Änderung des GebG 1957 nicht relevant, da die Funktion Elektronischer Identitätsnachweis als Funktion Bürgerkarte bis zum vom Bundesminister für Inneres gemäß § 24 Abs. 6 letzter Satz E-GovG kundgemachten Zeitpunkt anzuwenden war.

2.2 Organisatorische Grundlagen

Im Zusammenhang mit dem Prüfungsgegenstand war für den StRH Wien im Wesentlichen ein Bezug zum Geschäftsbereich der IKT innerhalb der MA 01 - Wien Digital dargelegt. Dabei waren in diesem Geschäftsbereich nach Beurteilung des StRH Wien grundsätzlich die Geschäftsaufgaben der strategischen Ausrichtung und Planung, der operativen Koordination und der eigentlichen Umsetzung bzw. Anwendung z.B. im Rahmen von jeweiligen IKT-Projekten und damit respektive der Bereitstellung bzw. des Einsatzes und Betriebes der entsprechenden erforderlichen IKT-Strukturen mit der jeweiligen Hardware und Software zu verstehen.

Die Grundlage für die weitere Beurteilung des damit im Zusammenhang stehenden Geschäftsbereiches und der darin untergliederten Geschäftsaufgaben zum vorliegenden Prüfungsgegenstand war die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien.

Auf Basis des Inkrafttretens des § 11 Abs. 3 GebG 1957 mit 1. Jänner 2016 war gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien die geprüfte Stelle MA 14 - Automationsunterstützte Datenverarbeitung, Informations- und Kommunikationstechnologie bis 1. Juli 2018 und danach die MA 01 - Wien Digital für die technische Umsetzung zuständig.

Bei der geprüften Stelle der MA 01 - Wien Digital (bzw. der MA 14 - Automationsunterstützte Datenverarbeitung, Informations- und Kommunikationstechnologie) waren in der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien die entsprechenden Geschäftsaufgaben für den StRH Wien festgeschrieben. Zusammenfassend waren die wesentlichen Geschäftsaufgaben im Zusammenhang zum vorliegenden Prüfungsgegenstand:

- Bereitstellung von IKT-Services für den Magistrat, einschließlich der Unternehmungen der Stadt Wien,
- Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der IKT-Strategie,
- Erstellung und Weiterentwicklung der strategischen Planung des IKT-Einsatzes,
- Mitwirkung beim strategischen IKT-Projektportfoliomanagement,
- Beratung und Begleitung der Kundinnen bzw. Kunden beim IKT-Einsatz zur Digitalisierung ihrer Geschäftsprozesse,
- Sicherstellung eines stabilen und sicheren Betriebes des IKT-Services, insbesondere der technischen Verfügbarkeit der Arbeitsplatzausstattung, der notwendigen Business Services und der notwendigen Infrastruktur,
- Planung, Beschaffung, Errichtung, Installation, Betriebsführung und Erhaltung von Einrichtungen der IKT (Hardware und Software) und Abschluss von entsprechenden Vereinbarungen und Verträgen,
- Projektmanagement für IKT-Projekte im Magistrat,
- Festlegung und Weiterentwicklung der IKT-Architektur für den Magistrat,

- Festlegung von Richtlinien für einen wirtschaftlichen und effizienten Einsatz der IKT für den Magistrat,
- Innovationsmanagement im Bereich der IKT sowie
- Koordination der internen IKT-organisatorischen und IKT-technischen Maßnahmen des Magistrats sowohl zwischen Magistratsdienststellen als auch zwischen dem Magistrat und Einrichtungen außerhalb des Magistrats.

2.3 Technische Grundlagen

2.3.1 Bürgerkarten-Funktion

Für die Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung stand die Bürgerkarten-Funktion grundlegend in 2 Formen zur Verfügung:

- als eine entsprechend physische Chipkarte mit aktivierter Bürgerkartenfunktion (bis 30. September 2019 erfolgte dies z.B. über die ausgegebene e-card bzw. über andere Chipkarten von Dritt-Providern) bzw.
- über ein entsprechendes physisches Mobiltelefon mit aktivierter Handy-Signatur.

Die Handy-Signatur ist die rechtsgültige elektronische Unterschrift im Internet und der handgeschriebenen Unterschrift gleichgestellt. Als elektronischer Ausweis im Internet erlaubt sie eine eindeutige Identifizierung und Authentifizierung. Um digitale Amtswegen sicher und nachvollziehbar durchführen zu können, müssen Behörden die Identität von Personen (Privat oder als Vertretung eines Unternehmens), die Anträge stellen, zweifelsfrei feststellen können. Dazu bedarf es eines elektronischen Werkzeugs, die Antragstellende eindeutig ausweist.

Mit der Änderung des E-Government-Gesetzes vom 31. Juli 2017 mit BGBl. I Nr. 121/2017 wurde die Grundlage für die Weiterentwicklung der Funktion der „Elektronischen-Identität“ der Bürgerkarte und der Handy-Signatur geschaffen und befand sich zum Zeitpunkt der Prüfung in Umsetzung (Pilotbetrieb mit Stand 17. April 2023).

Weiters wurde mit der europäischen eIDAS-Verordnung (910/2014) die Grundlage geschaffen, die Funktion der nationalen elektronischen Identitäten für die Online-Anwendung bzw. Web-Applikationen anderer EU-Mitgliedsstaaten zu ermöglichen. Dies wird durch die entsprechende Anmeldung und Abwicklung über das Service des „EU-Login“ in der jeweiligen Web-Applikation im Zusammenwirken mit dem Ergänzungsregister für natürliche Personen ermöglicht.

2.3.2 Online-Formulare und Portalanwendungen bzw. Web-Applikation

Die grundlegende Anwendung bzw. Verwendung der Bürgerkarten-Funktion in einem Verfahren setzte eine entsprechende Umsetzung dieses Verfahrens mithilfe bzw. unter Anwendung eines dafür

notwendigen Informationssystems mit einem entsprechend modellierten bzw. gestalteten Arbeitsablauf (Arbeitsprozess) voraus.

Ein derartiges Informationssystem war dabei im einfachsten Fall ein Kommunikationssystem (z.B. E-Mail), mit dem durch die Bürgerkarten-Funktion signierte Anträge und Beilagen übermittelt bzw. eingebracht werden konnten.

Im optimalen Fall war das Informationssystem auf das jeweilige Verfahren zugeschnitten, bildete den Arbeitsprozess als Workflow mit den zu erledigenden Arbeitsschritten ab, gab die Teilschritte im Durchlauf entsprechend vor und wickelte das Verfahren somit teilautomatisiert bzw. im besten Fall vollautomatisiert ab (Workflow-Management-System). Auf Basis dieses Workflow-Management-Systems und der Komponente des darin bereitgestellten Teil-Workflows für die Bürgerkarten-Funktion mussten die entsprechenden Verfahrensanwendungen - z.B. über ein entsprechendes Online-Formular - im Rahmen von Portalanwendungen oder Web-Applikationen als implementierte Lösung umgesetzt werden.

3. Umsetzung der Bestimmungen des GebG 1957

3.1 Organisatorischer Umsetzungsstand und deren Zuständigkeiten

Im Rahmen der Sitzungen der E-Government-Lenkungsausschüsse der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit, Gruppe Prozessmanagement und IKT-Strategie wurde beginnend im Dezember 2015, im Februar 2016 und März 2016 durch die damalige MA 14 - Automationsunterstützte Datenverarbeitung, Informations- und Kommunikationstechnologie die bevorstehende Anpassung von Gebührenbegünstigungen und deren praktisch-technische Umsetzung initiiert.

Die ehemalige MA 26 - Datenschutz, Informationsrecht und Personenstand wies in diesem Zusammenhang auf den Umstand hin, dass die Ermäßigungen nur bei Verwendung eines elektronischen Formulars zulässig wären und bei tatsächlicher Verringerung des Verwaltungsaufwandes gewährt werden könnten. Im Speziellen wurde auf eine entsprechende Umsetzung bei laufenden Arbeiten an Online-Formularen z.B. für die Beantragung des Parkpickerls oder für die Anmeldung eines Kindergartenplatzes durch die damalige MA 14 - Automationsunterstützte Datenverarbeitung, Informations- und Kommunikationstechnologie und nunmehrige MA 01 - Wien Digital eingegangen. Dabei wurde vereinbart, dass durch die MA 14 - Automationsunterstützte Datenverarbeitung, Informations- und Kommunikationstechnologie und nunmehrige MA 01 - Wien Digital über die jeweiligen Key Account Manager die Dienststellen darauf aufmerksam gemacht werden, entsprechende Online-Formulare in jenen Antragsfällen anzubieten, in welchen sich derartige Ermäßigungen auswirkten.

Seitens der MA 53 - Presse- und Informationsdienst wurde in diesem Zusammenhang die Information und Kommunikation zu den Kundinnen bzw. Kunden u.a. für derartige Anträge und dem Umstand

einer möglichen Gebührenermäßigung in den jeweiligen Verfahren mit den Online-Formularen entsprechend angepasst bzw. erweitert.

Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen (s. Punkt 2.1.2) informierte mit Schreiben vom 16. Juni 2020 alle städtischen Dienststellen Bezug nehmend auf die in § 11 Abs. 3 GebG 1957 in Verbindung mit den Gebührenrichtlinien des BMF enthaltenen Gebührenermäßigungen. Als Beilage enthielt dieses Informationsschreiben die 2 Schriftstücke des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung sowie die Beantwortung des BMF an die Oberösterreichische Landesregierung. Im diesbezüglichen Schreiben war eine elektronisch gefertigte Vidende vom 18. Juni 2020 (mit voriger Einsicht durch die MA 5 - Finanzwesen) dokumentiert.

Die MA 5 - Finanzwesen teilte dem StRH Wien mit, dass eine dezidierte Zuständigkeit der MA 5 - Finanzwesen für eine operative Koordinierung und Umsetzung bzw. Anwendung der Bestimmungen des GebG 1957 in den jeweiligen Verfahren der betreffenden Dienststellen zum Prüfungszeitpunkt nicht vorlag. Es wurde diesbezüglich auf die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen und deren Geschäftsaufgaben aufmerksam gemacht.

Eine dezidierte Zuständigkeit für eine operative Koordinierung und Umsetzung bzw. Anwendung der Bestimmungen des GebG 1957 in den jeweiligen Verfahren der betreffenden Dienststellen lag gemäß der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen zum Prüfungszeitpunkt bei dieser auch nicht vor. Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen sah ihre Zuständigkeit ausschließlich in der resultierenden Verrechnung der im jeweiligen Verfahren ermittelten und vorgeschriebenen Gebühren, allenfalls als Ergebnis in der jeweiligen Betragshöhe einer vorliegenden ermäßigten Gebühr. Seitens der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen wurde auf die Zuständigkeit der jeweiligen Dienststellen und deren Verfahren mit Gebühren und der damit verbundenen Verantwortung der Umsetzung bzw. der Anwendung der dargelegten Inhalte verwiesen.

3.2 Technischer Umsetzungsstand

In der technischen Umsetzung waren zum Prüfungszeitpunkt mehrere Möglichkeiten der Einbringungswege für die verschiedenen Verfahren in den dafür zuständigen Dienststellen der Stadt Wien vorhanden.

Die nachfolgende Abbildung 1 stellt die elektronischen Einbringungswege mit Anwendung des § 11 Abs. 3 GebG 1957 in der Stadt Wien grundsätzlich wie folgt dar:

Übersicht der elektronischen Einbringungswege mit Anwendung des § 11 Abs. 3 GebG 1957

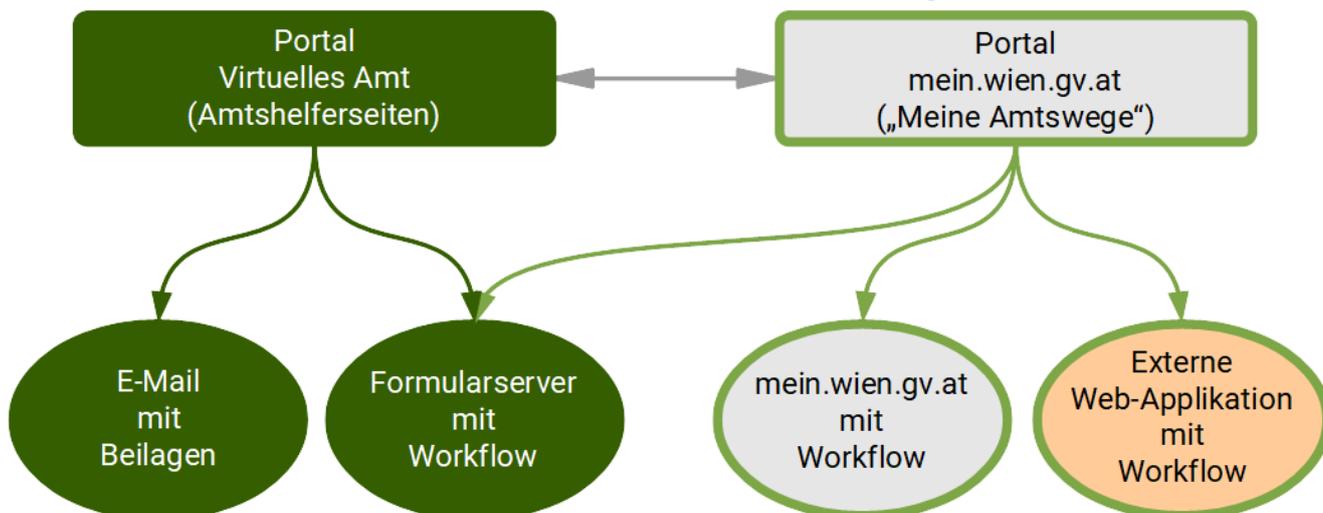


Abbildung 1: Übersicht der elektronischen Einbringungswege mit Anwendung des § 11 Abs. 3 GebG 1957

Quelle: Erhebung und Darstellung durch den StRH Wien

Als einfachster und ursprünglicher Einbringungsweg konnte über das Portal des „Virtuellen Amtes“ (Amtshelferseiten) für das jeweilige Verfahren ein bereitgestelltes Einbringungsdocument in elektronischer Form heruntergeladen und ausgefüllt werden. Das entsprechende Einbringungsdocument sowie weitere Beilagendokumente konnten infolge elektronisch mit der Bürgerkarten-Funktion durch die Einbringende bzw. dem Einbringenden signiert und per E-Mail an die zuständige Stelle übermittelt werden (s. Punkt 2.1.2).

Unter dem Portal des „Virtuellen Amtes“ konnte als weitere Möglichkeit in der technisch erweiterten Form die entsprechende Web-Applikation des Formularservers zum jeweiligen verfügbaren Verfahren aufgerufen und das vorgegebene elektronische Online-Formular durch einen eigenen Arbeitsschritt der Signierung mit der Bürgerkarten-Funktion mit einer entsprechend nachfolgenden Übermittlung abgeschlossen werden.

In der technischen Weiterentwicklung von Portalanwendungen und unter Anwendung von einem Workflow-Management-System (s. Punkt 2.3.2) stellte das Portal mein.wien.gv.at unter dem Themenreiter „Meine Amtswege“ die entsprechenden Verfahren zu den jeweiligen thematischen Anliegen zur Verfügung. Dabei konnte die elektronische Einbringung von Eingaben und Beilagen im Zusammenhang mit ermäßigten Gebühren nach § 11 Abs. 3 GebG 1957 bei den jeweiligen Verfahren durch 3 verschiedene Wege durchgeführt werden:

- Bei noch nicht mit dem Workflow-Management-System umgesetzten Verfahren verwies das Portal mein.wien.gv.at auf die Einbringung mittels der Web-Applikation des Formularservers (wie bereits voran dargestellt).

- Im 2. Einbringungsweg wurde technisch das im Portal mein.wien.gv.at integrierte Workflow-Management-System genutzt und als vorgegebener Workflow mit dem Teil-Workflow der Signierung mit der Bürgerkarten-Funktion umgesetzt.
- Im 3. Einbringungsweg wurde technisch vom Portal mein.wien.gv.at auf eine externe Web-Applikation verwiesen bzw. auf diese umgeleitet und damit in einer entsprechenden Form eine Signierung des Einbringens mit der Bürgerkarten-Funktion ermöglicht. Dabei wurde teilweise die technische Umsetzung der jeweiligen Verfahren bei den IKT-Service Providern der Länder als Web-Applikation im Portalverbund Österreichs genutzt. Diese externen Web-Applikationen waren u.a. mit einem Workflow-Management-System und dem Teil-Workflow der Signierung mit der Bürgerkarten-Funktion ausgestattet.

3.3 Auswertungen der operativ-technischen Umsetzung elektronischer Einbringungswege

3.3.1 Auswertungen von Inhalten der Amtshelferseiten

Für die Beurteilung der technischen Umsetzung und Auswertung der Anwendung der Bürgerkarten-Funktion bei Anträgen und Beilagen bedurfte es der statistischen Erfassung und Auswertung von z.B. eingebrachten E-Mails mit entsprechend signierten Beilagen bzw. der Auswertung der Aufrufe des Teil-Workflows der Bürgerkarten-Funktion in der jeweiligen Portalanwendung oder Web-Applikation.

Die Amtshelferseiten mit den Inhalten der operativ-technischen Ausprägungen (Funktionen) der jeweiligen Verfahren der Stadt Wien (s. Punkt 3.2) wurden als Teil des Internetangebotes der Stadt Wien von der MA 53 - Presse- und Informationsdienst koordiniert.

Nach Auskunft der MA 01 - Wien Digital wurden zum Prüfungszeitpunkt von der MA 53 - Presse- und Informationsdienst händische Aufzeichnungen über Amtshelferseiten mit dem Angebot der operativ-technischen Ausprägung von Online-Formularen sowie mit dem Angebot der operativ-technischen Ausprägungen der Handy-Signatur geführt und dem StRH Wien bereitgestellt.

Der StRH Wien wertete auf Basis dieser Aufzeichnungen die Anzahl der Amtshelferseiten mit dem Angebot zur Nutzung aller elektronischer Einbringungswege je Organisationseinheit aus und stellt die Ergebnisse in der nachfolgenden Tabelle 1 dar:

Anzahl der Amtshelferseiten mit Angebot zur Nutzung der elektronischen Einbringung

Organisationseinheit	Anzahl Angebot Online-Formular	zusätzlich mit Angebot Handy-Signatur
MA 5 - Finanzwesen	4	3
MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen	8	-
MA 7 - Kultur	39	38
MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv	8	1
MA 10 - Kindergärten	11	5
MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe	6	-
MA 13 - Bildung und Jugend	12	8
MA 15 - Gesundheitsdienst	4	-
MA 17 - Integration und Diversität	2	-
MA 22 - Umweltschutz	10	-
MA 25 - Technische Stadterneuerung	1	-
MA 31 - Wiener Wasser	6	-
MA 33 - Wien Leuchtet	1	-
MA 35 - Einwanderung und Staatsbürger- schaft	1	-
MA 36 - Gewerbetchnik, Feuerpolizei und Veranstaltungen	10	-
MA 37 - Baupolizei	10	-
MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheits- recht	18	-
MA 42 - Wiener Stadtgärten	1	-
MA 45 - Wiener Gewässer	2	-
MA 46 - Verkehrsorganisation und techni- sche Verkehrsangelegenheiten	10	-
MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark	3	-

Organisationseinheit	Anzahl Angebot Online-Formular	zusätzlich mit Angebot Handy-Signatur
MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten	15	-
MA 51 - Sport Wien	5	-
MA 57 - Frauenservice Wien	2	-
MA 58 - Wasserrecht	8	-
MA 59 - Marktamt	3	-
MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz	15	-
MA 62 - Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten	5	3
MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand	48	11
MA 64 - Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht	26	-
MA 65 - Rechtliche Verkehrsangelegenheiten	7	-
Magistratische Bezirksämter	9	2
Magistratsdirektion Präsidialabteilung	2	-
Wien Kanal	7	-
Summe	319	71

Tabelle 1: Anzahl der Amtshelferseiten mit Angebot zur Nutzung der elektronischen Einbringung
Quelle: MA 53 - Presse- und Informationsdienst; Darstellung: StRH Wien

Die Tabelle 1 zeigt, dass zum Prüfungszeitpunkt 319 Amtshelferseiten mit dem Angebot der operativ-technischen Ausprägung der Online-Formulare und 71 Amtshelferseiten mit dem zusätzlichen Angebot der operativ-technischen Ausprägung der Handy-Signatur zur Verfügung standen. Seitens der MA 53 - Presse- und Informationsdienst wurde darauf hingewiesen, dass diese händischen Aufzeichnungen dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.

Die MA 7 - Kultur hatte die höchste Anzahl an Amtshelferseiten, die sowohl das Angebot der Online-Formulare als auch zusätzlich dazu das Angebot der Handy-Signatur enthielten. Diese standen jedoch nicht mit den Bestimmungen des GebG 1957 im Zusammenhang.

Die Auswertung ergab weiters, dass in der Mehrzahl der Seiten (248 Amtshelferseiten) ausschließlich die operativ-technische Ausprägung von Online-Formularen angeboten wurde. In diesem Zusammenhang war anzumerken, dass in der jeweiligen Thematik der Amtshelferseite aufgrund dieser vorliegenden Zahlen nicht hervorging bzw. dargelegt wurde, ob eine Anwendung einer Gebührenermäßigung überhaupt möglich war bzw. in Anspruch genommen werden konnte.

Eine Aufzeichnung der MA 53 - Presse- und Informationsdienst zu detaillierten Gebührendaten bzw. Gebühreninformationen wurde nicht geführt.

3.3.2 Auswertungen von Inhalten des Formulargenerators

Der StRH Wien fragte eine Auswertung des Formulargenerators zu Gebührendaten bzw. Gebühreninformationen bei der MA 01 - Wien Digital an. Die MA 01 - Wien Digital konnte keine entsprechend umfassende Auswertung zur Verfügung stellen. Die übermittelte Auswertung enthielt lediglich 4.976 Fälle von Urkundenbestellungen im Jahr 2021 im Zusammenhang mit dem möglichen Auftreten von Bundesgebühren.

Die MA 01 - Wien Digital wies in diesem Zusammenhang auf das Wissen und die Möglichkeit der Auswertung durch die jeweilige für das Verfahren zuständige Dienststelle hin.

3.3.3 Auswertungen der Handy-Signatur und Gebührenverrechnungen

Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen stellte dem StRH Wien eine Aufstellung über Verfahren auf den Amtshelferseiten zur Verfügung, welche das Angebot einer Handy-Signatur ermöglichten.

Die Auswertung dieser Daten und Informationen durch den StRH Wien ergab, dass in dieser Aufstellung nach Berücksichtigung bzw. Bereinigung von einzelnen mehrfachen Nennungen zu den Aufzeichnungen der MA 53 - Presse- und Informationsdienst zusätzliche Amtshelferseiten, wie in der Tabelle 2 dargestellt, zur Verfügung standen.

Zusätzliche Anzahl der Amtshelferseiten mit Angebot zur Nutzung der Handy-Signatur

Organisationseinheit	Anzahl Angebot Handy-Signatur
MA 5 - Finanzwesen	1
MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen	2
MA 7 - Kultur	3

Organisationseinheit	Anzahl Angebot Handy-Signatur
MA 51 - Sport Wien	1
MA 62 - Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten	2
MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand	2
Magistratische Bezirksämter	1
Pauschalreiseverordnung*	6
Summe	18

Tabelle 2: Zusätzliche Anzahl der Amtshelferseiten mit Angebot zur Nutzung der Handy-Signatur

Quelle: MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen; Darstellung: StRH Wien

*Verfahren des Gewerbeinformationssystems Austria der Pauschalreiseverordnung in der mittelbaren Bundesverwaltung des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft

Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen wertete die Anzahl der Transaktionen auf Basis des ermäßigten Gebührenbetrages in der Transaktionsdatenbank aus. Die Transaktionsdatenbank enthielt insgesamt 5.860.105 Transaktionen in den Jahren 2017 bis 2022.

Die Auswertung der Transaktionsdatenbank zeigte, dass sich in den Jahren 2017 bis 2022 107.498 Transaktionen im Zusammenhang zu Verfahren mit Eingaben und Beilagen auf elektronischen Weg ableiten ließen. Davon waren insgesamt 107.354 Transaktionen mit ermäßigten Gebührenbeträgen auf Anträge für ein Parkpickerl zurückzuführen.

Eine aussagekräftige Auswertung bzw. Beurteilung, mit welcher Einbringungsart die Transaktionen - z.B. E-Mail mit Formularübermittlung, Workflowverwendung mit Handy-Signatur - durchgeführt wurden, konnte von der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen nicht bereitgestellt werden.

Von der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen wurde diesbezüglich angemerkt, dass die Vollständigkeit der voran angeführten Transaktionen nur von der jeweiligen verfahrensführenden Dienststelle in den jeweiligen Applikationen bzw. Services beurteilt bzw. bestätigt werden könnte.

4. Conclusio und Empfehlungen

Die Prüfung der operativ-technischen Umsetzung des § 11 Abs. 3 des GebG 1957 durch die MA 01 - Wien Digital ergab, dass die MA 01 - Wien Digital dem zugrunde gelegten Prüfungsgegenstand gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien nachgekommen war.

Dies betraf die vorausschauende strategische Erfassung, Initiierung, Planung und Berücksichtigung im Rahmen der E-Government-Lenkungsausschüsse der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit, Gruppe Prozessmanagement und IKT-Strategie. Des Weiteren wurden Kommunikationsmaßnahmen umgesetzt und es erfolgte die allfällig notwendige Bereitstellung von Unterstützungsleitungen in den Dienststellen mithilfe der Key Account Manager Organisation.

Der StRH Wien verkannte in diesem Zusammenhang nicht, dass es sich in der Aufgabenstellung und deren Umsetzung um eine einzelne und detailliert operativ-technische Funktion handelte.

Aus Sicht des StRH Wien lag zum Prüfungszeitpunkt nur begrenzt eine Strategie bzw. eine Gesamtübersicht über entsprechende Daten und Informationen zur Umsetzung des vorliegenden Prüfungsgegenstandes vor.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 01 - Wien Digital, eine Evaluierung der Strategie im Zusammenhang mit der Umsetzung des § 11 Abs. 3 GebG 1957 in den jeweiligen Verfahren der Dienststellen der Stadt Wien im Rahmen der Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der IKT-Strategie in der Zusammenarbeit mit der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit, Gruppe Prozessmanagement und IKT-Strategie einzubringen.

Stellungnahme der MA 01 - Wien Digital:

Die MA 01 - Wien Digital wird die Empfehlung evaluieren sowie unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit umsetzen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 01 - Wien Digital, im Rahmen ihrer Geschäftsaufgabe der Beratung und Begleitung der Kundinnen bzw. Kunden beim IKT-Einsatz zur Digitalisierung ihrer Geschäftsprozesse eine neuerliche Information über die Evaluierung der Ausgestaltung und Nutzung elektronischer Services für die elektronische Abwicklung von Verfahren mit Gebührenermäßigungen nach § 11 Abs. 3 GebG 1957 an alle Dienststellen der Stadt Wien zu initiieren.

Stellungnahme der MA 01 - Wien Digital:

Die MA 01 - Wien Digital wird die Empfehlung evaluieren sowie unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit umsetzen.

Zu den dem StRH Wien zur Verfügung gestellten und auswertbaren Daten und Informationen über die Umsetzung der operativ-technischen Ausprägung des Angebotes zur Anwendung von Gebührenermäßigungen für die Kundinnen bzw. Kunden innerhalb von Verfahren der Stadt Wien war anzumerken, dass die Aufzeichnungen und die Dokumentationen dieser Daten in geringem und verteiltem Umfang vorlagen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 01 - Wien Digital, eine 1. Evaluierung der Erfassung und der Dokumentation von Daten und Informationen zum Gegenstand des § 11 Abs. 3 GebG 1957 im Rahmen des Data Excellence Programmes der Stadt Wien zu initiieren. Bei dieser Evaluierung sollte jedenfalls eine entsprechende Kosten-Nutzen-Betrachtung bzw. Aufwand-Wirkungs-Analyse einer derartigen Erfassung und Dokumentation - auch im Zusammenhang mit der Priorisierung und Bearbeitung der weiteren Geschäftsaufgaben unter dem Aspekt des Einsatzes und der Verfügbarkeit von Personalressourcen innerhalb der MA 01 - Wien Digital - berücksichtigt werden.

Stellungnahme der MA 01 - Wien Digital:

Die MA 01 - Wien Digital wird die Empfehlung evaluieren sowie unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit umsetzen.

5. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die MA 01 - Wien Digital

Empfehlung Nr. 1:

Eine Evaluierung der Strategie im Zusammenhang mit der Umsetzung des § 11 Abs. 3 GebG 1957 könnte in den jeweiligen Verfahren der Dienststellen der Stadt Wien im Rahmen der Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der IKT-Strategie in der Zusammenarbeit mit der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit, Gruppe Prozessmanagement und IKT-Strategie eingebracht werden (s. Punkt 4.).

Stellungnahme der MA 01 - Wien Digital:

Die MA 01 - Wien Digital wird die Empfehlung evaluieren sowie unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit umsetzen.

Empfehlung Nr. 2:

Im Rahmen der Geschäftsaufgabe der Beratung und Begleitung der Kundinnen bzw. Kunden beim IKT-Einsatz zur Digitalisierung ihrer Geschäftsprozesse sollte eine neuerliche Information über die Evaluierung der Ausgestaltung und Nutzung elektronischer Services für die elektronische Abwicklung von Verfahren mit Gebührenermäßigungen nach § 11 Abs. 3 GebG 1957 an alle Dienststellen der Stadt Wien initiiert werden (s. Punkt 4.).

Stellungnahme der MA 01 - Wien Digital:

Die MA 01 - Wien Digital wird die Empfehlung evaluieren sowie unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit umsetzen.

Empfehlung Nr. 3:

Im Rahmen des Data Excellence Programmes der Stadt Wien sollte eine 1. Evaluierung der Erfassung und der Dokumentation von Daten und Informationen zum Gegenstand des § 11 Abs. 3 GebG 1957 initiiert werden. Bei dieser Evaluierung sollte jedenfalls eine entsprechende Kosten-Nutzen-Betrachtung bzw. Aufwand-Wirkungs-Analyse einer derartigen Erfassung und Dokumentation - auch im Zusammenhang mit der Priorisierung und Bearbeitung der weiteren Geschäftsaufgaben unter dem Aspekt des Einsatzes und der Verfügbarkeit von Personalressourcen innerhalb der MA 01 - Wien Digital - berücksichtigt werden (s. Punkt 4.).

Stellungnahme der MA 01 - Wien Digital:

Die MA 01 - Wien Digital wird die Empfehlung evaluieren sowie unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit umsetzen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im September 2023